Landkreis Wittmund
Der Landrat
Amt für zentrale Dienste und Finanzen - Abt.10.2
10.2/1/Fä

Vorlagen-Nr.
0022/2021

BESCHLUSSVORLAGE

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Kreisausschuss	18.03.2021	
Kreistag	22.03.2021	

Betreff:

Festlegung der Wertgrenze für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Sachverhalt:
Nach § 117 Abs. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) entscheidet in Fällen von unerheblicher Bedeutung der Landrat über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen. Am 25.06.2001 hat der Kreistag diese sogenannte „Unerheblichkeitsgrenze“ auf 15.000 EUR je Haushaltsstelle (jetzt Produktkonto) festgelegt. Seinerzeit betrug das jährliche Haushaltsvolumen 62 Mio. EUR.

Inzwischen beläuft sich das jährliche Haushaltsvolumen (Gesamtbetrag der Auszahlungen) auf 150 Mio. EUR. Die Verwaltung schlägt daher vor, die vorgenannte Wertgrenze der Haushaltsentwicklung anzupassen und auf **35.000 EUR** je Produktkonto festzusetzen.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen generell nur zulässig sind, wenn sie zeitlich und sachlich unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist.

Beschlussvorschlag:

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 35.000 EUR je Produktkonto werden als von unerheblicher Bedeutung im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG angesehen. Diese Wertgrenze gilt für alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die ab dem Haushaltsjahr 2021 entstehen.

Wittmund, den 03.03.2021

gez. *Stigler, Amtsleiter*

Abstimmungsergebnis:			
Fraktion	Ja:	Nein:	Enth.:
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreisausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
Kreistag	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis: